

(Nr. 687.) Dankfagungsschreiben der vereinigten Comités für den Weiterbau der südläufigen Eisenbahn ab Sohland bis zur Elbe bei Pirna für die bezüglich dieser Bahn seitens der Ersten Kammer gefaßten Beschlüsse.

Präsident von Friesen: Kommt ad acta.

(Nr. 688.) Die Zweite Kammer übersendet eine Anzahl Exemplare einer mit einer directen Eisenbahnlinie Berlin-Wien versehenen Karte.

Präsident von Friesen: Ist vertheilt.

Entschuldigen lassen sich heute Herr Bürgermeister Dr. Koch wegen Krankheit, Herr General von Engel aus gleichem Grunde, Herr Prof. Dr. Heinze ebenfalls wegen Unwohlseins und Herr Rittergutsbesitzer Rittner wegen dringender Deputationsarbeiten.

Etwas Weiteres ist nicht anzuzeigen. Es liegen jedoch drei Ständische Schriften vor, die vorgetragen werden können. 1. Antrag der Abgg. Dehmichen und Genossen, die Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1864 betreffend. Wird vom Herrn Bürgermeister Claus vorgetragen werden. (Geschicht.)

Ich habe nun die Kammer zu fragen: ob sie den Entwurf dieser Schrift genehmigen wolle? — Ist genehmigt.

Ferner der Entwurf einer Ständischen Schrift über die Petition der Studenten Holzsch und Genossen, Beibehaltung des Universitätsgerichts betreffend. — Referent ist Herr Kammerherr von Metzsch.

(Nach der Vorlesung.)

In der Zweiten Kammer hat sie ausgelesen, ist genehmigt und habe ich die Kammer zu fragen: ob sie ihrerseits die Schrift genehmigen wolle? — Genehmigt.

Sodann eine Ständische Schrift über die Petition des Ortsrichters Beitel in Delénitz und Genossen, ortsgerichtliche Gebühren betreffend. — Referent ist Herr von Carlowitz.

Referent Rittmeister von Carlowitz:

(Nach der Vorlesung.)

Die Ständische Schrift hat in der Zweiten Kammer bereits Genehmigung gefunden.

Präsident von Friesen: Ich habe nun die Kammer zu fragen: ob sie auch ihrerseits diese Ständische Schrift genehmigen wolle? — Einstimmig. — Sämmtliche drei Schriften können nun zum Abgange gebracht werden.

Es kann nun zur Tagesordnung übergegangen werden, zum mündlichen Berichte über die Differenzpunkte bezüglich des königl. Decrets, Veränderungen beim Domänenfond betreffend*). — Referent ist Herr Bürgermeister Böhr.

Referent Bürgermeister Böhr: Bei Berathung des königl. Decrets, die beim Domänenfond und dem Staatsgute in den Jahren 1866, 1867 und 1868 vorgegangenen Veränderungen betreffend, war von der Ersten Kammer, in welcher die Berathung dieser Vorlage zuerst erfolgte, zweierlei beschlossen worden, einmal

a) die Kammer wolle sich mit den in den Jahren 1866, 1867 und 1868 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute einverstanden erklären, denselben, so weit verfassungsmäßig nöthig, ihre Genehmigung ertheilen und aussprechen, daß sie mit dem beabsichtigten gelegentlichen Verkaufe der Weißeritzmühlen im Plauenschen Grunde und in Dresden auch jetzt noch einverstanden sei.

Die Zweite Kammer hat bei Berathung des Decrets auf Vorschlag ihrer zweiten Deputation nur zu dem ersten der von mir referirten Beschlüsse der Ersten Kammer ihre Genehmigung ertheilt; sie hat also mit dem ersten Punkte, so weit er sich bezieht auf die in der Finanzperiode 1866/68 vorgekommenen Veränderungen am Staatsgute, sich einverstanden erklärt; zu dem Nachsage aber, in welchem ausgesprochen werden soll, daß die Ständeversammlung mit dem beabsichtigten gelegentlichen Verkaufe der Weißeritzmühlen im Plauen'schen Grunde und in Dresden auch jetzt noch einverstanden sei, hat die Zweite Kammer ihre Zustimmung nicht gegeben; sie hat vielmehr den zweiten Satz abgelehnt und zwar aus einem Grunde, den man allerdings als triftig anerkennen muß. Es steht diese Ablehnung im Zusammenhange mit einem Beschlusse, den die Zweite Kammer bei Berathung des Einnahmebudgets gefaßt hat. Dort war bei Berathung über die Domänen, wie die geehrten Mitglieder dieser Kammer sich aus den Verhandlungen über das Einnahmebudget noch erinnern werden, von der Zweiten Kammer ein Antrag angenommen worden, der sehr weit ging. Von der Zweiten Kammer war nämlich der Antrag beschlossen worden, die Regierung zu ersuchen, den Verkauf der Kammergüter und fiscalischen Mühlen mit Ausnahme einiger weniger, die im Antrage ausdrücklich bezeichnet wurden, noch vor Ablauf der Pachtzeit dieser Grundstücke einzuleiten und abzuschließen. Dieser Antrag der Zweiten Kammer geht, wie aus seinem Texte zu entnehmen ist, viel weiter, als das, was die Erste Kammer bei Berathung des Decrets über den Domänenfond beschlossen hatte. Die Erste Kammer hatte nämlich bei Berathung des Decrets über den Domänenfond nur die Fortdauer der Ermächtigung gegenüber der Staatsregierung zu gelegentlichem Verkaufe einzelner Theile des Staatsguts ausgesprochen. Die Zweite Kammer aber hatte, wie ich schon wiederholt betont habe, den viel weiter gehenden Antrag beschlossen, die Staatsregierung zu veranlassen, sie möge mit Ausnahme einiger wenigen den Verkauf sämmtlicher fiscalischer Mühlen und Kammergüter einleiten und abschließen. Weil nun dieser Beschluß der Zweiten Kammer eben weit-

*) Vergl. S.M. I. R. S. 41 fgg. — II. R. S. 1235 ff.